PARTNERSCHAFT FÜR DEMOKRATIE in der Verbandsgemeinde Schweich

 Stand Dezember 2018

**Bewilligungsbedingungen für die Zuwendung**

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung:

* 1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft wiederrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
	2. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der örtlichen Hand bestritten, darf der/die Zuwendungsempfänger\*in seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TvöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
	3. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

1. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben:

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, so vermindert sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

1. Vergabe von Aufträgen:

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Bestimmungen des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbseinschränkungen (GWB) und die Abschnitte 2ff. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten.

Der Höchstwert für die freihändige Vergabe von Leistungen ist auf 8.000 € (netto) festgelegt. Leistungen bis 1.000 € (netto) können ohne ein Vergabeverfahren beschaffen werden. Bei Aufträgen von 1.001 € bis 8.000 € (netto) sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

Die Ergebnisse der formlosen Preisermittlung sind stets aktenkundig zu machen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Angebote und Entscheidungsbegründungen einzureichen. Die Teilung eines Auftrags in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

1. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände:

* 1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der/die Zuwendungsempfänger\*in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
	2. Anschaffungskosten für Investitions- bzw. Ausstattungsgegenstände über 410 € (netto) sind nicht zuwendungsfähig; entsprechend sind Abschreibungsbeträge nicht erstattungsfähig.

1. Reisekosten

Reisekosten sind im Rahmen der Durchführung der Einzelprojekte förderfähig. Bei der Bemessung der Höhe der förderfähigen Kosten bildet das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung des Maßstabs für die Anerkennungsfähigkeit der Kosten. Bei der Benutzung des privaten PKW wird gem. § 5 BRKG eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € pro km, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 € pro Dienstreise gewährt.

1. Mitteilungspflichten des/der Zuwendungsempfängers\*in:

Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, unverzüglich der Koordinierungs- und Fachstelle anzuzeigen, wenn …

* 1. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
	2. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
	3. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verbraucht werden konnten,
	4. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend zum Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

6.5 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

1. Nachweis der Verwendung

* 1. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Federführenden Amt bis zwei Monate nach Projektende nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
	2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
	3. Im zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste) sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge (nach Zahlungsdatum) und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der/die Zuwendungsempfänger\*in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (netto) berücksichtigt werden.
	4. Mit dem Nachweis sind dem federführenden Amt die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
	5. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Geldeingängen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Abgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

1. Prüfung der Verwendung

* 1. Die Koordinierungsstelle, die Regiestelle „Demokratie leben!“ beim Bundesamt für Zivildienst, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder seine Beauftragten sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel beim/bei der Zuwendungsempfänger\*in zu prüfen. Der/die Zuwendungsempfänger\*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
	2. Unterhält der/die Zuwendungsempfänger\*in eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
	3. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern\*innen zu prüfen (§ 91 BHO).
1. Erstattungen der Zuwendung, Verzinsung:

* 1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
	2. Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn
		1. die Voraussetzungen für die Zuwendung nachträglich entfallen sind,
		2. die Zuwendung durch Angaben des Mikroprojektträgers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
		3. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
		4. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben Nr. 2).
	3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der/die Zuwendungsempfänger\*in
		1. die Zuwendung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
		2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungsverpflichtungen (Nr. 6) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr. 6) nicht rechtzeitig vorlegt.
	4. Der Erstattungsanspruch ist nach § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
	5. Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nr. 9.4 verlangt werden. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von 6 Wochen verbraucht werden.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, die Vorgaben der Regiestelle zur Öffentlichkeitsarbeit gemäß Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

Alle Entwürfe von Material der Öffentlichkeitsarbeit der Projektträger müssen vor Erteilung des Druckauftrages der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle vorgelegt werden. Nach Drucklegung werden drei Belegexemplare des Printerzeugnisses an die lokale Koordinierungs- und Fachstelle übersandt.

11. Nutzungsrechte

Der/die Zuwendungsempfänger\*in räumt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitszeugnissen ein. Das BMFSFJ/das BAFzA sowie weitere, durch das BAFzA Beauftragte sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der/die Zuwendungsempfänger\*in von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Der Projektträger verpflichtet sich dem BMFSFJ und der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle das Erstmitteilungsrecht (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten, hierzu muss der Dritte ebenfalls verpflichtet werden. Die lokalen Koordinierungsstellen räumen Ihrerseits gegenüber dem BMFSFJ das entsprechende Nutzungsrecht ein. Entsprechendes gilt für das Erstellen eigener Websites.

# Verwendung von Bildmaterial:

Bei der Verwendung von Bildmaterial sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Grundsätzlich sind die Zuwendungsempfänger im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verpflichtet, vor einer Veröffentlichung die Erlaubnis der darauf abgebildeten Personen einzuholen (Kunsturheberrechtsschutzgesetz § 22 KUG/ KunstUrhG- das Recht am eigenen Bild).

Davon ausgenommen sind Bilder, die eindeutig unter die Bestimmungen des § 23 KUG/KunstUrhG fallen, wie z.B. Personen der Zeitgeschichte oder große Personengruppen bei öffentlichen Veranstaltungen. Hingegen muss für eine Bildveröffentlichung von Kindern unter 12 Jahren generell eine offizielle Erlaubnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss sowohl die Einwilligung der Erziehungsberechtigten als auch die der/ des Jugendlichen selbst vorliegen. Bei der Abgabe und Versand von Bildträgern mit Film- und Spielprogrammen sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Zudem ist bei solchen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, folgender Satz mit aufzunehmen: „Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerungen des BMFSFJ bzw. des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor bzw. tragen die Autoren die Verantwortung.“

11. Bundesdatenschutzgesetz

Der/die Zuwendungsempfänger\*in hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere wird auf den zweiten und dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Auch wird auf die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ausdrücklich hingewiesen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.

Es gelten die Leitlinien des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Erklärung des Zuwendungsempfängers:

Hiermit werden die oben genannten Bewilligungsbedingungen und entsprechenden Rechtsvorschriften anerkannt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Projektträger Name und rechtsverbindliche Unterschrift
 der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung

befugten Person